



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner AfD**
vom 23.06.2022

Pläne der Staatsregierung bei „Verschärfung“ der Coronalage

Gemäß Medienberichten wollen die Gesundheitsminister Vorbereitungen für eine wieder kritischere Coronalage im Herbst und Winter treffen. So „müsse mit einer schweren Welle gerechnet werden“. Insbesondere die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen drängen den Bund, nun schnell die gesetzlichen Voraussetzungen für schärfere Schutzmaßnahmen zu schaffen.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie bewertet die Staatsregierung die Entwicklung der Coronapandemie in den nächsten Monaten (bitte die Prognosen nach drei, sechs, neun und zwölf Monaten aufschlüsseln)? 2
- 1.2 Auf der Basis welcher Gutachten und Studien (bitte genau auflisten) kommt die Staatsregierung zu ihrer Bewertung unter 1.1? 2
- 2.1 Welche Maßnahmen hat das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hinsichtlich der Coronapandemie in den Bund-Länder-Besprechungen vorgeschlagen (bitte detailliert nach einzelnen Maßnahmen aufschlüsseln und begründen)? 2
- 2.2 Welche Maßnahmen wurden innerhalb der Staatsregierung hinsichtlich der Politikfelder („Ressorts“) Bildung, Gesundheit, Justiz, Wissenschaft und Sport intern besprochen? 3
3. Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung bei einer etwaigen Verschlechterung der pandemischen Lage auf Landesebene durchzusetzen? 3
- 4.1 Kann die Staatsregierung neuerliche Lockdowns ausschließen? 3
- 4.2 Kann die Staatsregierung nach den Gerichtsbeschlüssen zu Ausgangsbeschränkungen neuerliche Ausgangssperren und örtliche Freiheitseinschränkungen ausschließen? 3
5. In welcher Form evaluiert(e) die Staatsregierung die bisherigen Maßnahmen auf Landesebene hinsichtlich ihrer Wirksamkeit? 4
- Hinweise des Landtagsamts 6

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

vom 27.07.2022

1.1 Wie bewertet die Staatsregierung die Entwicklung der Coronapandemie in den nächsten Monaten (bitte die Prognosen nach drei, sechs, neun und zwölf Monaten aufschlüsseln)?

Die 11. Stellungnahme des Expertenrats der Bundesregierung zu COVID-19 vom 08.06.2022 kommt zu dem Schluss, dass in Deutschland – und damit auch in Bayern – für den Herbst/Winter 2022/2023 im Wesentlichen drei Szenarien zu erwarten sind. Die drei Szenarien basieren auf dem möglichen Auftreten neuer Virusvarianten, die sich hinsichtlich Übertragbarkeit und/oder individueller Krankheits schwere unterscheiden und somit auch maßgeblich in ihren Auswirkungen auf die Krankheitslast in der Bevölkerung. Da nicht vorherzusehen ist, ob und ggf. wann entsprechende Virusvarianten auftreten werden, sind Prognosen über einen Zeitraum von mehreren Monaten, die über die dargelegten Szenarien hinausgehen, nicht möglich.

1.2 Auf der Basis welcher Gutachten und Studien (bitte genau auflisten) kommt die Staatsregierung zu ihrer Bewertung unter 1.1?

Die 11. Stellungnahme des Expertenrats der Bundesregierung zu COVID-19 ist unter folgendem Link einsehbar: www.bundesregierung.de¹.

2.1 Welche Maßnahmen hat das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hinsichtlich der Coronapandemie in den Bund-Länder-Besprechungen vorgeschlagen (bitte detailliert nach einzelnen Maßnahmen aufschlüsseln und begründen)?

An den „Bund-Länder-Besprechungen“ nimmt das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege nicht teil. Im Rahmen der Gesundheitsministerkonferenz (GMK) haben die Staatsministerinnen und -minister, Senatorinnen und Senatoren für Gesundheit der Länder in Bekräftigung ihres Beschlusses vom 16.05.2022 die Bundesregierung mit einstimmigem Beschluss vom 01.07.2022 erneut gebeten, einen Entwurf zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vorzulegen und den Ländern für den Herbst/Winter 2022/2023 effektive sowie rechtssicher handhabbare Befugnisse einzuräumen.

Als Basismaßnahmen für den Herbst/Winter 2022/2023 wird seitens der Länder insbesondere die Möglichkeit einer Maskenpflicht (medizinischer Mund-Nasen-Schutz oder FFP2-Maske) und von Abstandsgeboten in Innenräumen für notwendig gehalten. Um den Ansteckungsgefahren frühzeitig zu begegnen, fordern die Länder zudem die Befugnis zur Anordnung von Testpflichten, v. a. für Einrichtungen mit vulnerablen Personen, für infektionsgefährdete Gemeinschaftseinrichtungen und für Schulen oder Kindertageseinrichtungen. Ferner wird seitens der Länder die Befugnis, Einrichtungen und Betreibern vorzugeben, Hygienekonzepte unter Berücksichtigung von Rahmenhygienekonzepten auszuarbeiten, für erforderlich erachtet.

¹ <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/997532/2048684/0e393c7cf5d2b3a556fa6a8df6352d11/202206-08-stellungnahme-expertinnenrat-data.pdf>

Im Falle einer ungünstigen Entwicklung der Coronapandemie müssen die Länder darüber hinaus weitere Eindämmungsmaßnahmen ergreifen können. Hierzu zählen nach Auffassung aller Länder u. a. Zugangsbeschränkungen, die Vorlage von Immunitäts- und Testnachweisen und Personenobergrenzen.

Die GMK ist sich darüber einig, dass Kapazitätsbeschränkungen oder sogar die Untersagung von Veranstaltungen und des Betriebs von Einrichtungen mit Publikumsverkehr, die nicht der zwingenden Aufrechterhaltung des gesellschaftlichen und sozialen Lebens dienen, wenn irgend möglich vermieden werden sollen. Das Offenhalten von Bildungseinrichtungen hat oberste Priorität. Gleichwohl müssen auch diese Instrumente der Pandemiebekämpfung im Worst-Case-Szenario zur Verfügung stehen. Die Länder sollten die Befugnis erhalten, diese Maßnahmen dann anordnen zu können, wenn in dem betroffenen Land insgesamt eine Überlastung des Gesundheitssystems eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht.

2.2 Welche Maßnahmen wurden innerhalb der Staatsregierung hinsichtlich der Politikfelder („Ressorts“) Bildung, Gesundheit, Justiz, Wissenschaft und Sport intern besprochen?

3. Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung bei einer etwaigen Verschlechterung der pandemischen Lage auf Landesebene durchzusetzen?

4.1 Kann die Staatsregierung neuerliche Lockdowns ausschließen?

4.2 Kann die Staatsregierung nach den Gerichtsbeschlüssen zu Ausgangsbeschränkungen neuerliche Ausgangssperren und örtliche Freiheitseinschränkungen ausschließen?

Die Fragen 2.2 bis 4.2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Staat hat die verfassungsrechtliche Pflicht, Leben und Gesundheit zu schützen. Die Bekämpfung der COVID-19-Pandemie und die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems bleiben daher vordringliche Ziele. Infektionsschutzrechtliche Maßnahmen werden getroffen, soweit und solange diese zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich sind. Die Regelungen werden schrittweise derart angepasst, wie es nach der jeweils aktuellen pandemischen Lage erforderlich ist. Dies wird von der Staatsregierung laufend überprüft. Aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse werden hierbei berücksichtigt. Aus diesem Grund sind die zur Bewältigung der Pandemie getroffenen Maßnahmen der derzeit 16. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (16. BayIfSMV) auch stets zeitlich befristet.

Ob und ggf. welche Schutzmaßnahmen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems bei einer etwaigen Verschlechterung der pandemischen Lage erforderlich sein werden, kann durch die Staatsregierung gegenwärtig noch nicht konkret festgelegt werden, da dies in erheblicher Weise von Infektiosität und Pathogenität der dann vorherrschenden Virusvariante abhängt.

Die derzeitigen, bis zum Ablauf des 23.09.2022 befristeten Befugnisgrundlagen für die Anordnung von Coronaschutzmaßnahmen in § 28a Abs. 7 und 8 IfSG lassen Betriebsschließungen und Ausgangsbeschränkungen zur Verhinderung der Verbreitung

von COVID-19 außerhalb einer durch den Bundestag festzustellenden epidemischen Lage von nationaler Tragweite jedenfalls nicht zu. Welche Maßnahmen von den Ländern ab dem 24.09.2022 zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 angeordnet werden können, steht derzeit noch nicht fest.

5. In welcher Form evaluiert(e) die Staatsregierung die bisherigen Maßnahmen auf Landesebene hinsichtlich ihrer Wirksamkeit?

Die Staatsregierung führt fortlaufend ein Monitoring des aktuellen Pandemiegeschehens durch. Dabei wird auch beobachtet, welche Auswirkungen die jeweils aktuell geltenden Maßnahmen oder auch die Rücknahme von Maßnahmen auf die Entwicklung des Pandemiegeschehens haben. Diese fortlaufende Lageeinschätzung wird der Entscheidungsfindung im Rahmen des Pandemiemanagements zugrunde gelegt.

Grundsätzlich sind a priori-Evaluation und a posteriori-Evaluation zu unterscheiden. Für die a priori-Evaluation wurde vor einer Entscheidung die jeweils verfügbaren relevanten wissenschaftlichen Veröffentlichungen aufmerksam verfolgt. Zu der für Deutschland und international verfügbaren Literatur siehe insbesondere nachfolgende Zusammenstellungen:

- Epidemiologischer Steckbrief zu SARS-CoV-2 und COVID-19 des Robert Koch-Instituts (RKI) (Link: www.rki.de²),
- weiterführende Informationsquellen zu den jeweiligen Steckbriefkapiteln, auch mit Blick auf die aktuell vorherrschende Omikron-Variante des RKI (Link: www.rki.de³),
- Hinweise zur Verwendung von Masken (MNS, FFP-Masken sowie Mund-Nasen-Bedeckung) des RKI (Link: www.rki.de⁴),
- die Informationen des Kompetenznetzes Public Health COVID-19 sowie im europäischen Kontext die Informationen und Risikobewertungen des European Centre for Disease Prevention and Control (ECDC) (Link: www.ecdc.europa.eu⁵) und der WHO,
- einschließlich der Publikationen des WHO Collaboration Centers für infektiions-epidemiologische Modellierungen am Imperial College in London (Link: www.imperial.ac.uk⁶).

Hinzu kommt eine fortlaufende breitere Beobachtung der Fachliteratur und der Meldedaten der Länder innerhalb Deutschlands und international.

Für die a posteriori-Evaluation von getroffenen Maßnahmen wird ein täglich aktualisiertes Coronadashboard geführt (Link: www.lgl.bayern.de⁷), unterstützt durch wöchentliche vertiefte Situationsberichte und seit Ende des Jahres 2021 auch regelmäßige Risikobewertungen. Daneben treten gezielte Forschungen in Bezug auf die Pooltestung an Schulen durch Pilotprojekte im Vorfeld der Einführung der Testungen und eine begleitende Evaluation der Pooltestungen (Publikationen in Vorbereitung).

2 https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html

3 https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief_Hinweise.html?sessionId=105A0CF9B5FBF9A38BB896CE7B7A07AC.internet091?nn=13490888

4 https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Arbeitsschutz_Tab.html?sessionId=4E59776606D295F8E88A3DE9697A8338.internet072?nn=13490888

5 <https://www.ecdc.europa.eu/en/covid-19>

6 <https://www.imperial.ac.uk/mrc-global-infectious-disease-analysis/covid-19/>

7 https://www.lgl.bayern.de/gesundheit/infektionsschutz/infektionskrankheiten_a_z/coronavirus/karte_coronavirus/index.htm

Eine fortlaufende Analyse aus der Perspektive der Statistik erfolgte durch eine Kooperation mit dem Institut für Statistik der Ludwig-Maximilians-Universität (LMU) München, siehe die dortigen CODAG-Berichte und weitere Publikationen in Zusammenhang mit den Nowcast-Verfahren und Bruchpunkt-Analysen (Link: www.covid19.statistik.uni-muenchen.de⁸ sowie www.corona.stat.uni-muenchen.de⁹). Hinzu kommen die täglichen und wöchentlichen Berichte des RKI, die dortigen für die Bundesländer verfügbaren Dashboards und Langzeitverläufe sowie diverse Studien, Auswertungen und Stellungnahmen des RKI auf Basis der jeweils verfügbaren Empirie.

Die internationale Studienlage zur Evidenz von Infektionsschutzmaßnahmen, u. a. zu den nicht-pharmazeutischen Infektionsschutzmaßnahmen (NPI), wurde während des gesamten Pandemiegeschehens kontinuierlich beobachtet und ausgewertet. Dies erfolgte als Ergänzung zu den entsprechenden durch das RKI, das ECDC und die WHO durchgeführten regelmäßigen Reviews über die wissenschaftliche Literatur.

Über 30 Publikationen des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) („peer-reviewed“) mit den Schwerpunkten Epidemiologie, Erregerbiologie und Diagnostik, erste epidemiologische Beschreibung eines SARS-CoV-2-Clusters und dessen Eindämmung sowie Pandemiemonitoring in Kitas und Grundschulen wurden bisher veröffentlicht. Des Weiteren wurde Begleitforschung insbesondere zu innovativen Testmethoden durchgeführt.

8 <https://www.covid19.statistik.uni-muenchen.de/newsletter/index.html>

9 <https://corona.stat.uni-muenchen.de>

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.